

Bundessozialgericht

9a RV 34/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

.....

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche

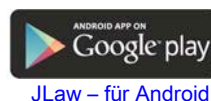
Verhandlung am 25. Januar 1984

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts München vom 25. Juni 1982 und der Bescheid des Versorgungsamtes München I vom 2. Mai 1979 in der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Fassung des Widerspruchsbescheides des Landesversorgungsamts Bayern vom 24. August 1979 aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.775,64 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Juli 1979 zu zahlen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht wegen Schädigungsfolgen Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 vH.

Seit dem 9. November 1976 war der Kläger arbeitsunfähig krank in der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) zahlte dem Kläger im Auftrage des Versorgungsamtes vom 15. Juni 1977 bis zum 8. Mai 1978 (mit einer kurzen Unterbrechung) Übergangsgeld (jetzt Versorgungskrankengeld). Mit Bescheid vom 14. September 1978 wurde ihm rückwirkend vom 1. Februar 1977 an Erwerbsunfähigkeitsrente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bewilligt und mit Schreiben vom 21. Dezember 1978 vom 1. Juli 1977 an Versorgungsrente von der Versicherungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).



Der Beklagte rechnete mit Bescheid vom 2. Mai 1979 auf das Übergangsgeld neben der Rente von der BfA auch die Rente von der VBL an. Gegen die Anrechnung der letzteren Rente wandte sich der Kläger mit dem Widerspruch, überwies aber am 9. Mai 1979 den zurückgerufenen Betrag von 3.775,64 DM vorbehaltlich der Richtigkeit der Forderung. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamtes Bayern vom 24. August 1979). Im Klageverfahren verfolgte der Kläger seinen Anspruch auf Auszahlung des zurückgeforderten Anteils des Übergangsgeldes. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen und die Sprungrevision zugelassen. In seinen Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, die Versorgungsbehörde habe das vom Kläger bezogene Übergangsgeld zu Recht um die Leistungen der VBL nach § 16f Abs 3 Nr 2 BVG gekürzt.

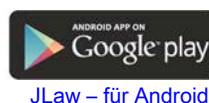
Der Kläger rügt mit seiner Revision die unrichtige Anwendung des Begriffs Rente in § 16f Abs 3 Nr 2 BVG. Unter diesem Begriff seien nur solche Renten zu verstehen, die von Trägern der Sozialversicherung gewährt werden. Dazu gehöre die Rente der VBL nicht.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 25. Juni 1982 und den Bescheid des Versorgungsamtes München I vom 2. Mai 1979 idF des Widerspruchsbescheides des Landesversorgungsamtes Bayern vom 24. August 1979 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, an den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Kläger 3.775,64 DM nebst 4 % Zinsen hieraus
ab 1. Juli 1979 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Sprungrevision des Klägers als unbegründet
zurückzuweisen.

Der Beigeladene hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Der Beigeladene meint, die Anrechnung der Versorgungsrente der VBL auf das Übergangsgeld nach § 16f Abs 3 Nr 2 BVG sei geboten. Die Anrechnung von Renten in den verschiedenen Leistungsbereichen gehe auf die Grundregelung des § 18 Abs 3 Rehabilitations-Angleichungsgesetz (RehaAnglG) zurück. Die Regelungen stimmten untereinander jedoch keineswegs überein (vgl zB § 183 Abs 3 und 5 Reichsversicherungsordnung -RVO-, § 568 Abs 4 RVO, § 1341f Abs 3 Nr 2 RVO und § 18f Abs 3 Nr 2 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG-). Diese Abweichungen seien als Anpassung der Grundregelung an den Rechtscharakter des jeweiligen Leistungsbereiches zu verstehen. Das bedeute, daß auch die Anrechnungsregelung des § 16f Abs 3 BVG im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des BVG gesehen werden müsse. Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Entschädigung als auch des Fürsorgeprinzips sei auf die aus einem entgangenen Einkommen berechnete Leistung "Versorgungskrankengeld" das anzurechnen, was an die Stelle des entgangenen Einkommens getreten sei. Dabei könne kein Unterschied zwischen der Situation beim Versorgungskrankengeld und beim Berufsschadensausgleich (§ 9 Abs 2 Durchführungsverordnung -DVO- zu § 30 Abs 3 bis



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

5 BVG) gesehen werden. Bei dieser Auslegung würden versicherte und nicht versicherte Beschädigte der Kriegsopferversorgung gleichbehandelt. Eine rechtliche Notwendigkeit, versicherten Kriegsbeschädigten als Leistung der Kriegsopferversorgung mindestens den Betrag als Versorgungskrankengeld zu gewähren, den sie bei Vorliegen von Nichtschädigungsfolgen aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhielten, sei nicht zu sehen.

Die Beteiligten haben zugestimmt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die Revision ist zulässig. Streitgegenstand ist der Betrag, den der Beklagte für die Anrechnung auf das Übergangsgeld in Anspruch genommen hat, so daß er diese Leistung nicht in voller Höhe auszahlte. Da das Übergangsgeld eine öffentlich-rechtliche Leistung der Kriegsopferversorgung ist, begehrt der Kläger eine Leistung, die vor den Sozialgerichten geltend zu machen ist (vgl. § 51 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Es kommt dabei nicht darauf an, daß die Beziehungen der Versorgungsberechtigten zur VBL privatrechtlicher Natur sind (§ 2 der Satzung der VBL, Stand vom 16. Juni 1983; vgl. BSG in SozR 4100 § 118 Nr 9).

Die Revision ist auch begründet. Dabei kann dahinstehen, ob der Beklagte schon deshalb gehindert war, vom Kläger Übergangsgeld zurückzufordern, weil die DAK möglicherweise in entsprechender Höhe hätte Krankengeld zahlen müssen (vgl. BSG SozR 2200



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 1241 Nr 5, § 1241b Nr 2). Offen bleiben kann auch, ob die Versorgungsverwaltung die von der DAK durchgeführte Heilbehandlung abweichend regeln durfte (§ 18c Abs 2 und 3 BVG). Die Revision ist jedenfalls begründet, weil der Beklagte die Leistungen der VBL nicht auf das Übergangsgeld anrechnen durfte.

Nach § 16f Abs 3 Nr 2 BVG ist das Übergangsgeld zu kürzen um Renten, wenn dem Übergangsgeld ein vor Beginn der Rentengewährung erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt. Der Begriff Renten in § 16f Abs 3 Nr 2 BVG ist nicht näher umschrieben. Die Anrechnungsvorschrift geht zurück auf das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl I S 1881). Der Senat hat zu dieser Vorschrift in seinem Urteil vom 27. Oktober 1982 (SozR 3100 § 16f Nr 1) entschieden, bei den unterschiedlichen Fassungen der Anrechnungsvorschriften in den einzelnen Zweigen des Sozialrechts (vgl § 18 RehaAnglG, § 16f BVG, § 59e Arbeitsförderungsgesetz -AFG-, § 568 Abs 4 RVO, § 1241f Abs 3 Nr 2 RVO, § 18f Abs 3 Nr 2 AVG, § 40f Abs 3 Nr 2 Reichsknappschaftsgesetz -RKG- und § 183 Abs 5 RVO), werde deutlich, daß der Zweck des RehaAnglG, bei gleichen Tatbeständen gleiche Leistungen zu gewähren, dadurch zu erreichen ist, daß Renten auf Übergangsgeld nur dann angerechnet werden sollen, wenn sie wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt und ebenso wie das Übergangsgeld nach dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ausgerichtet sind, um die wirtschaftliche Sicherung des Behinderten und seiner Familienangehörigen zu gewährleisten (vgl BT-Drucks 7/1237, Begründung Teil B zu § 13 Abs 1 S 58). Das trifft im wesentlichen zu für die in den Vor-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

schriften über die gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung im einzelnen zur Anrechnung gestellten Renten. Wegen der engen Anlehnung des Übergangsgeldes, das seit dem Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S 1497) Versorgungskrankengeld heißt, hat der Senat (SozR aaO) insbesondere auf die Regelung Bedacht genommen, die für die Kürzung des Krankengeldes um Renten in § 183 Abs 5 RVO vorgesehen ist. Der Senat bleibt trotz der Einwände des Beigeladenen bei dieser Rechtsauffassung. Ein Vergleich mit den Anrechnungsmöglichkeiten beim Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs 3 BVG (vgl § 9 DVO zu § 30 Abs 3 bis 5 BVG) ist unangebracht, weil das RehaAnglG gerade für das Versorgungsrecht eine starke Umgestaltung des Übergangsgeldes (damals Einkommensausgleich nach § 17 BVG aF) gebracht hat und besonderer Wert auf die Angleichung der Leistungen gelegt worden ist.

Der Senat ist auch nach wie vor der Überzeugung, daß die Einengung des Rentenbegriffes in § 16f Abs 3 Nr 2 BVG jedenfalls dann gerechtfertigt ist, wenn das Übergangsgeld an die Stelle eines sonst zu zahlenden Krankengeldes getreten ist. Zwar würden, wie der Beigeladene feststellt, versicherte und nicht versicherte Kriegsbeschädigte in der Versorgung gleichbehandelt, wenn weitere Kürzungen vorgenommen würden. Jedoch ist im Interesse der Beschädigten nicht hinzunehmen, daß krankenversicherte Beschädigte bei Arbeitsunfähigkeit dann ein geringeres Geld erhalten, wenn ihre Krankheit als Schädigungsfolge anerkannt und nicht schicksalsmäßig oder nicht kriegsbedingt aufgetreten ist. Soweit § 183 Abs 6 RVO in der Neufassung des Gesetzes zur Konsolidierung der



Arbeitsförderung das Ruhen des Krankengeldes bei Bezug von Versorgungskrankengeld auch insoweit vorsieht, als das Krankengeld höher ist als diese Leistung, hat der Senat erhebliche Bedenken gegen die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem Grundgesetz jedenfalls dann, wenn das Versorgungskrankengeld – wie hier – wegen Arbeitsunfähigkeit iS der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 16 Abs 1 Buchst a BVG) gewährt wird.

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus § 44 Abs 1 Sozialgesetzbuch I.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)